Öffentliche Arbeitslosenkasse | Merkblatt

Kurzarbeitsentschädigung

Zweck

Sehen Sie sich gezwungen, die Arbeitszeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund marktwirtschaftlicher Schwierigkeiten vorübergehend zu reduzieren? Die Arbeitslosenversicherung deckt den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge von kurzfristigen und unvermeidbaren Arbeitsausfällen Kündigungen ausgesprochen werden.

Im Gegensatz zur Arbeitslosenentschädigung werden die Leistungen an die Arbeitgebenden ausgerichtet.

Wer ist versichert bzw. anspruchsberechtigt?

Die Arbeitgebenden können für Arbeitnehmende, welche die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben, den Anspruch geltend machen.

Nicht anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmende, die

- in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
- in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen,
- auf Abruf oder als Aushilfe angestellt sind,
- eine Lehre absolvieren,
- temporär angestellt sind,
- von einer anderen Firma ausgeliehen sind.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben Personen und deren im gleichen Betrieb mitarbeitende Ehegatten, die Entscheidungen der Arbeitgebenden bestimmen oder massgeblich beeinflussen können. Dies kann z.B. Personen betreffen, die im Handelsregister eingetragen sind.

Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung (Voranmeldeverfahren)

Die Arbeitgebenden müssen die Kurzarbeit mit dem Formular „Voranmeldung von Kurzarbeit“ mindestens 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit bei der kantonalen Amtsstelle (die kantonale Amtsstelle im Kt. Basel-Landschaft ist das KIGA BL) melden. Zuständig ist die kantonale Amtsstelle jenes Kantons, in welchem der Betrieb oder die Betriebsabteilung ihren Sitz hat.

Sofern das KIGA BL die Kurzarbeit bewilligt, müssen die Arbeitgebenden die auf der Rückseite aufgelisteten Formulare der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Baselland einreichen. Damit machen sie den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung geltend. Die Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland überprüft die Anspruchsvoraussetzungen im Detail und überweist anschliessend die Kurzarbeitsentschädigung.

Leistungen

Die Kurzarbeitsentschädigung wird den Arbeitgebenden ausbezahlt. Sie beträgt – nach Bestehen der Karenzzeit – 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstausfalls der entsprechenden Abrechnungsperiode. Die Ausfallstunden müssen mindestens 10% der Sollstunden betragen.

Formulare Kurzarbeitsentschädigung

Voranmeldung von Kurzarbeit: Mit diesem Formular melden die Arbeitgebenden bei der kantonalen Amtsstelle (KIGA Baselland) ihre Kurzarbeit an.

Erhebungsbogen für die Ermittlung der saisonalen Ausfallstunden: Dieses Formular muss nur ausgefüllt werden, wenn das KIGA Baselland einen diesbezüglichen Vorbehalt gemacht hat.

Zustimmung zur Kurzarbeit: Auf diesem Formular bestätigt jede einzelne Arbeitnehmerin und jeder einzelne Arbeitnehmer, dass sie/er mit der Kurzarbeit einverstanden ist.

Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung: Mit diesem Formular stellen die Arbeitgebenden definitiv Antrag. Dieser Antrag ist der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Baselland zuzustellen.

Abrechnung von Kurzarbeit: Mit diesem Formular haben die Arbeitgebenden der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Baselland Details über die betroffenen Arbeitnehmenden mitzuteilen.

Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden: Auf diesem Formular werden die Ausfallstunden durch jede einzelne Arbeitnehmerin und jeden einzelnen Arbeitnehmer beglaubigt. Auch dieses Formular ist der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Baselland einzureichen.

Wer kann Sie umfassend über die Kurzarbeitsentschädigung informieren?

Für spezifische Fragen zum *Bewilligungsverfahren* wenden Sie sich an:
Frau Verena Ryser
Telefon: 061 552 77 73, Fax: 061 552 77 76 , E-Mail: verena.ryser@bl.ch

Für spezifische Fragen zum *Auszahlungsverfahren* wenden Sie sich an:
Frau Dora Weiss
Telefon: 061 552 77 54, Fax: 061 821 97 67, E-Mail: dora.weiss@bl.ch
oder
Frau Fatime Zendeli
Telefon: 061552 77 66, Fax 061 821 97 67, E-Mail: fatime.zendeli@bl.ch

Ferner verweisen wir auf die Broschüre des Infoservice des SECO: Information für die Arbeitgeber "Kurzarbeitsentschädigung". In dieser Broschüre finden Sie Berechnungsbeispiele. Diese Broschüre ist auch unter: www.treffpunkt-arbeit.ch abrufbar.